

363/AE XXI.GP

Eingelangt am: 18. 01. 2001

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig, Freundinnen und Freunde
betreffend Ratifikation und Umsetzung der Aarhus - Konvention in Österreich

Die von Österreich im Jahre 1998 unterzeichnete Aarhus - Konvention (Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten), der auch alle anderen EU - Mitgliedstaaten und die Europäische Union beigetreten sind, stellt einen Meilenstein europäischer Umweltpolitik dar.

Inhalt der Konvention:

1. Säule: Umweltinformation

- *Umweltinformation*: Im Vergleich zur Umweltinformations - RL der EU (90/313) und dem österr. UIG sind insbesondere folgende Neuheiten zu erwähnen: Aktive Informationspflicht der Behörden anlässlich einer besonderen Gefahr und über vorhandene Umweltdaten, Pflicht zur Erstellung von Katastern und Umweltberichten, Information über Umweltauswirkungen von Produkten, verpflichtende Wahrnehmungsberichte über den Umweltrechtsvollzug.

In Hinblick auf die BSE - Krise sei auf die anvisierte Produktinformation besonders hingewiesen: „Jede Vertragspartei entwickelt Strukturen um zu gewährleisten, dass die Öffentlichkeit ausreichende Produktinformationen erhält, um entsprechend sachkundige Entscheidungen treffen zu können.“

2. Säule: Öffentlichkeitsbeteiligung

- *Öffentlichkeitsbeteiligung an Genehmigungsverfahren*: Die Öffentlichkeits - beteiligung ist nur für die im Anhang 1 genannten Projekte und für solche Projekte, die laut innerstaatlichem Recht Projekte mit erheblichen

Auswirkungen sind, zu gewährleisten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst die in UVP - RL und IPPC - RL bekannten Elemente wie

- Auflage des Genehmigungsantrags,
- Möglichkeit zur Äußerung zum Vorhaben,
- die Veröffentlichung des wesentlichen Bescheidinhalts oder des Bescheid selbst und
- den Zugang zu den Überwachungsergebnissen, ist jedoch präziser ausformuliert.

Die Information und Beteiligung sollen so früh wie möglich, effektiv und angemessen erfolgen.

- *Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltbezogenen Programmen, Plänen und Politiken*
- *Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltbezogenen Verordnungen*

3. Säule: „access to justice“

- *Rechtsweg:*
 - Ein Rechtsweg ist gemäß der Konvention vorgesehen bei Verweigerung von Umweltinformationen im engeren Sinne (Überprüfungsverfahren vor einem ordentlichen Gericht oder sonstiger neutraler Stelle, ob Auskunft zu Recht verweigert wurde.)
 - Entscheidungen über Vorhaben, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung verpflichtend ist, sollen von Betroffenen und Umweltschutzorganisationen hinsichtlich ihrer verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Richtigkeit bei einem ordentlichen Gericht oder einer neutralen Stelle angefochten werden können.
 - Die Konvention räumt der interessierten Öffentlichkeit (Verbänden) Rechtsinstrumente gegen Behörden und Privatpersonen, die gegen Umweltschutzrecht verstoßen, ein.

Alle drei aufgelisteten Rechtswege müssen effizienten Rechtsschutz gewährleisten, fair, gerecht, zügig und nicht unerschwinglich sein. Die Öffentlichkeit ist über ihre Rechte zu informieren.

Die EU - Kommission hat bereits einen Kommissionsvorschlag für eine neue Aarhus - konforme Umweltinformations - RL vorgelegt, an der Adaptierung der UVP - und IPPC - Richtlinie wird gearbeitet. Ein Kommissionsdokument zur Umsetzung der 2. Säule wurde für Ende Jänner angekündigt. Angesichts der spezifischen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten sind jedoch eigene Arbeiten der MS - insbesondere in Hinblick auf die 3. Säule der Konvention - unerlässlich, um eine möglichst baldige Umsetzung der Aarhus - Konvention sicherzustellen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament umgehend die Aarhus - Konvention zur Ratifikation vorzulegen;
2. der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird aufgefordert, zur Umsetzung der Aarhus - Konvention gemäß § 8 BundesministerienG eine Kommission zur Erarbeitung der im österreichischen Umweltschutzrecht notwendigen Reformen einzusetzen, wobei sicherzustellen ist, dass die österreichischen Umweltschutzorganisationen und die Parlamentsfraktionen in der Kommission vertreten sind.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Umweltausschuss vorgeschlagen.